



Chef des Bundeskanzleramtes

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

## **Olaf Scholz**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL [poststelle@bmas.bund.de](mailto:poststelle@bmas.bund.de)

Referatsleiter: MR Matthias Rockstroh (Tel. 2322)

Bearbeitet von: Hella von Oppen (Tel. 3594),  
Joschka Schneider (Tel. 2410)

Az.: IIb2 - 20 033 -39

Berlin, September 2008

## **K a b i n e t t s a c h e**

Datenblatt-Nr.:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

Anlagen: - 3 - (32-fach)

Anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung des Kabinetts im Rahmen eines Ordentlichen Tagesordnungspunktes in der Kabinettsitzung am Dienstag, dem 9. September 2008 vorzusehen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente setzt den Auftrag des Koalitionsvertrages um, auf der Grundlage einer Wirksamkeitsanalyse die aktive Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten. Mit dem Entwurf wird die Vermittlung als Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik gestärkt und entbürokratisiert. Wirksame Instrumente werden weiterentwickelt. Unwirksame Instrumente werden abgeschafft. Zur Verbesserung der Eingliederungschancen und der mittelfristigen beruflichen Entwicklungschancen wird ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung eingeführt. Damit wird das Fundament und die

Motivation für weitere Qualifizierungsschritte gelegt. Der Entwurf legt die Grundlage für einen neuen Zielsteuerungsprozess zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Außerdem werden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Instrumente zur Arbeitsmarktintegration neu geordnet.

Die Bundesministerien (BMJ, BMF, BMWi, BMBF, BMFSFJ und BMVBS) und die Bundesbeauftragten für Behinderte, Migration und Datenschutz sowie für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die anderen Ressorts haben dem Gesetzentwurf nicht widersprochen. Das Bundeskanzleramt war beteiligt.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung vorgenommen.

Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Nationale Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats ist beigefügt.

Mit den zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder wurde der Gesetzentwurf diskutiert. Die Länder lehnen insbesondere die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der sogenannten sonstigen weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) trotz der eingeführten kompensatorischen Instrumente (insbesondere § 45 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II sowie §§ 16c, 16f SGB II jeweils in der Fassung des Entwurfs) ab. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Begrenzung der freien Förderung nach § 16f SGB II des Entwurfs auf zwei Prozent des Eingliederungstitels als zu eng angesehen. Darüber hinaus sehen die Länder die zeitliche Begrenzung der betrieblichen Erprobung bei einem Arbeitgeber im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Langzeitarbeitslosen kritisch.

Die Verbände hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wird teilweise begrüßt, teilweise mit dem Argument abgelehnt, eine Ermessensleistung sei ausreichend. Die Verbände sahen die Änderungen bei betrieblicher Erprobung kritisch, soweit diese nur noch im Rahmen von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung möglich sein sollten. (Nach dem Ergebnis der Ressortabstimmung sieht § 46 SGB III des Entwurfs die Möglichkeit der betrieblichen Erprobung bei Arbeitgebern weiterhin vor. Insoweit ist diesen Bedenken Rechnung getragen worden.) Die Ausstattung der Freien Förderung im SGB II (§ 16f SGB II des Entwurfs) und des Experimentierbudgets im SGB III (§ 421h SGB III des Entwurfs) wird als zu

gering angesehen, um den gleichzeitigen Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) zu kompensieren. Darüber hinaus wird die Anwendung des Vergaberechts kritisiert, weil dadurch Handlungsspielräume begrenzt würden.

Der Gesetzentwurf zielt darauf, die Mittel der Beitrags- (SGB III) und Steuerzahler (SGB II) in der Arbeitsförderung noch effektiver und effizienter einzusetzen. Dies wird mittelfristig zu Effizienzgewinnen führen, bedeutet aber keine Einschränkung der arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Entwurf nicht zu erwarten.

### **Beschlussvorschlag**

Das Kabinett beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Fassung.

### **Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beschlossen.

Der Entwurf setzt den Auftrag des Koalitionsvertrages um, die aktive Arbeitsmarktpolitik auf der Grundlage einer durchgeführten Wirksamkeitsanalyse neu auszurichten. Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente knüpft an die Strukturreformen am Arbeitsmarkt an. Er zielt darauf, in der Arbeitsförderung des Bundes die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler noch effektiver und effizienter einzusetzen und gleichzeitig die arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Es wird ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses eingeführt. Damit werden die Eingliederungschancen und die mittelfristigen beruflichen Entwicklungschancen gering qualifizierter Ausbildungsuchender und Arbeitsloser deutlich verbessert. Die Maßnahme schafft Fundament und Motivation für weitere Qualifizierungsschritte, die das Risiko der Arbeitslosigkeit verringern. Hierdurch kann die die Solidargemeinschaft der Beitragszahler langfristig entlasten werden.

Unwirksame Instrumente werden abgeschafft.

Der Entwurf legt die Grundlage für einen neuen Zielsteuerungsprozess zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der in den Abschluss einer Zielvereinbarung mündet.

Mit dem Entwurf wird die Vermittlung als Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik gestärkt und entbürokratisiert. Es wird ein Vermittlungsbudget eingeführt. Hierin gehen neun bisherige Einzelleistungen auf. Das Vermittlungsbudget ermöglicht es den Vermittlungsfachkräften vor Ort, eine individuelle und bestmögliche Förderung der arbeitssuchenden Arbeitnehmer vorzunehmen.

Außerdem werden die Instrumente zur Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosengeld II - Beziehern neu geordnet.

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf wird zunächst dem Bundesrat zugeleitet, der bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag zu dem Entwurf Stellung nehmen kann.